

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5d56dda4-fe2f-34e6-b6f3-74b831dc416a>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 436 StPO - Entscheidung im selbständigen Einziehungsverfahren

(1) ¹Die Entscheidung über die selbständige Einziehung trifft das Gericht, das im Fall der Strafverfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre. ²Für die Entscheidung über die selbständige Einziehung ist örtlich zuständig auch das Gericht, in dessen Bezirk der Gegenstand sichergestellt worden ist.

(2) [§ 423 Absatz 1 Satz 2](#) und [§ 434 Absatz 2 bis 4](#) gelten entsprechend.

